



SATZUNG
RAMBAZOTTI – INTERNATIONALER KINDER UND JUGENDCIRCUS e.V.
Stand 13.02.2019

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rambazotti - internationaler Kinder- und Jugendcircus e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.
5. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
6. Der Verein ist Mitglied in der Europäischen Kinder- und Jugendcircusunion (European Circus Union, ECU)
7. Der Verein ist anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendpflege.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Jugendpflege und -fürsorge. Im Therapiebereich wird die heilpädagogische Wirkung des Mediums Circus integrativ angewandt. Circus Rambazotti hat die Schaffung eines Bewegungsangebotes zur Förderung der kreativen, künstlerischen und motorischen Fähigkeiten insbesondere von Kindern und Jugendlichen und die Förderung des Sports zum Ziel. Gefördert werden soll dadurch das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend.

Die Heranwachsenden können, frei von Leistungsdruck und Konkurrenzkampf, miteinander Circusartistik lernen. Das ermöglicht ihnen eine ganzheitliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Neben der eigenen persönlichen Entwicklung und Bildung des Einzelnen, lernen die Mitglieder Selbstbestimmung, Zusammenarbeit und Verantwortung für ihre Gruppe zu tragen.

Der Circus arbeitet generationenübergreifend. Eltern und Familien werden in die Arbeit mit einbezogen. Die Arbeit ist geschlechtergemischt und altersübergreifend um der zunehmenden Trennung dieser Gruppen im Alltag entgegen zu wirken.

Diesen Ansatz vertritt der Circus als Vorbild in Form von Auftritten nach außen. Kleine wie Große stehen auf der Bühne, sie sind Artisten und Requisiteure in Einem. Vielseitigkeit, Verantwortungsgefühl und Vorbildfunktion geben den Mitgliedern Selbstvertrauen, Stolz und das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten.

Ferner soll ein Beitrag zur Integration sogenannter „Randgruppen“ geleistet werden. Die Arbeit ist integrativ. Im Circus sollen Personen aller Schichten, Bildungsgrade und Nationalitäten ihren Platz finden können. Das stellt für alle Beteiligten eine Chance dar und soll einen Gegenpart zur zunehmenden Trennung dieser Gruppen in der Gesellschaft darstellen. Die Mitglieder sollen eine Perspektive haben, durch Jobmöglichkeiten in vereinseigenen Betrieben. Das Schauen hinter die Kulissen von Festen und Betrieben sowie das Kennenlernen von Strukturen und Verantwortlichen, erweitert den Horizont und fördert die eigene Zukunftsplanung.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Regelmäßige Übungsstunden, Wochen- und Wochenendveranstaltungen
 - Integrative therapeutische Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern
 - Gemeinsames Zelten, Tourneen und Auftritte
 - Workshops auf Veranstaltungen (Kinder unterrichten, sind die Lehrenden)
 - Gemeinsame handwerkliche Arbeitswochenenden mit Angehörigen
 - Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern, sozialen Projekten
 - Begegnungen mit ähnlichen internationalen Projekten
 - Treffpunkt durch den Bau und das Betreiben eines Circushauses
 - Austauschprogramme zur Völkerverständigung von Heranwachsenden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für alle Mitglieder besteht eine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit dem Tag der Geburt werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
4. Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder nehmen nicht regelmäßig am Vereinsgeschehen teil. Sie haben insbesondere kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie fördern die Aufgaben des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zur Mitte (30.06. d. J.) und zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12. d. J.) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit gegen seinen Ausschluss Widerspruch einzureichen und die Einberufung einer unmittelbaren Mitgliederversammlung zu verlangen, um diese aufzufordern, nach Anhörung, den Ausschluss aufzuheben.

Eine solche Interessenverletzung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens 3 Monate im Rückstand befindet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus einem/einer Vorsitzenden, dem/r Kassierer/in , einem/r Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können vergütet werden, wenn ihre Tätigkeiten weit über den Zeitaufwand einer ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen.
3. Die Geschäftsführung ist der/dem Vorsitzenden des Vorstandes durch gesonderten Geschäftsführungsvertrag übertragen. Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann für einzelne Rechtsgeschäfte von der Vorschrift des § 181 BGB befreit werden.

§ 6a Geschäftsführung nach § 30 BG

Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die verantwortliche Leitung des Circushauses im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsordnung ist im Anhang der Satzung zu finden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Kontrollgremium des Vorstandes „Das Circuskuratorium“

Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei sonstigen Mitgliedern. Die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Kuratorium nicht angehören. Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Kontrolle des Vorstands. Zu Erfüllung seiner Aufgabe ist das Kuratorium berechtigt, alle Geschäftsunterlagen des Vereins zu prüfen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur vertraulichen Behandlung der in Erfüllung ihrer Aufgaben erlangten Kenntnisse verpflichtet. Das Kuratorium berät etwaige Beanstandungen mit dem Vorstand und berichtet an die Mitgliederversammlung.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Scheiden sämtliche Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, bei der vorzeitige Neuwahlen durchzuführen sind.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren – ohne Einberufung der Vorstandssitzung – beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Über die interne Aufgabenverteilung des Vorstandes entscheidet dieser selbst.

3. Der/Die Kassierer/in soll dabei jedoch die Aufgabe zukommen, für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins sowie die Erstellung des Jahres-Kassenberichtes Sorge zu tragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes inkl. Jahreskassenbericht; Entlastung des Vorstandes; Der Vorstand hat sich bei Abstimmungen zu seiner Entlastung zu enthalten.
 - c) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zur Überprüfung des Jahreskassenberichtes; Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisoren; Entlastung der Revisoren;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Vereinsausschluss; Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die vom Vorstand abgelehnt worden sind;
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Weitere Punkte werden in der Geschäftsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ein Protokollführer ist jeweils zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu wählen. Das vom Schriftführer gefertigte Protokoll ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Art und Weise bekannt zu geben.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Das vorhandene Vermögen fällt an den Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, dieses unmittelbar dem Mädchenhaus Kassel e.V. zukommen zu lassen.